

Ihr Schreiben vom: 09.07.2019
Ihr Zeichen: 30-301-10-12-sch

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Schmidt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr o.g. Schreiben vom 09.07.2019, Eingang bei uns am 15.07.2019.

Zu Ihrem Antrag auf Ladenöffnung auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen für da Jahr 2020, nehmen wir wie folgt Stellung:

Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.
Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Nach der Rechtsprechung des OVG NW gilt für Ladenöffnungen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung:

Wird die Freigabe der Ladenöffnung – wie hier – damit begründet, sie stehe im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, muss sich der Verordnungsgeber in einer für die gerichtlichen Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 7.12.2017 – 4 B 1538/17 –, NWVBl. 2018, 113 = juris, Rn. 17, zu § 6 Abs. 1 LÖG NRW a. F.

Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt.

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. Mai 2018 – 4 B 590/18 –, Rn. 12 - 14, juris)

Eine prägende Wirkung der Veranstaltungen können wir den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht zweifelsfrei entnehmen.

Soweit für die prägende Wirkung auf die Veranstaltung der Vorjahre Bezug genommen wird, kann eine prägende Wirkung daraus nicht abgeleitet werden, denn die Besucherzahlen der Veranstaltung der Vorjahre sind wenig aussagekräftig, weil diese Veranstaltungen bereits mit einer Ladenöffnung verbunden waren.

Dazu aus der Rechtsprechung:

Die von der Antragsgegnerin insoweit aufgestellte Prognose, dass mit 4.000 bis 5.000 Besuchern zu rechnen sei, entbehrt -wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - einer tragfähigen Grundlage, da die zugrunde gelegten Besucherzahlen stets Sonntage betrafen, an denen auch die Geschäfte geöffnet waren. Eine

tragfähige Prognose, inwieweit diese Besucher gerade durch den Trödelmarkt angezogen wurden, lässt sich auf dieser Basis nicht erstellen.

(Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 07. Oktober 2016 – 8 B 2540/16 –, Rn. 28, juris)

Insoweit haben die aus den Vorjahren berichteten Besucherzahlen des Weinfestes, selbst wenn sie sachlich richtig sein sollten, nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft. Denn das Fest war bislang stets mit einer Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte verbunden. Eine verlässliche Einschätzung dazu, welchen Besucherstrom die Veranstaltung für sich genommen auslöste, lässt sich deshalb auf der Grundlage der Besucherzahlen aus den Vorjahren kaum treffen.

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15. August 2016 – 4 B 887/16 –, Rn. 54, juris)

Zudem weisen wir darauf hin: Je häufiger und je weitreichender an Sonn- und Feiertagen zusätzliche Ladenöffnungen gestattet werden, desto mehr wird sich die Wettbewerbslage noch weiter zu Lasten kleinerer Ladeninhaber verschieben, nämlich der Händler, die bereits dem derzeitigen Wettbewerbsdruck kaum standhalten können, und der in ihren Betrieben Beschäftigten.

(Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02. November 2018 – 4 B 1580/18 –, Rn. 86, juris)

Die vorgesehenen Ladenöffnungen wird von uns nach alledem abgelehnt.

Grundsätzlich sind wir –im Interesse der Beschäftigten- gegen eine sonntägliche Öffnung. Zumal die Internetpräsenz der meisten Firmen dazu führt, dass hier Umsätze generiert werden die dann in den Ladenlokalen fehlen. Dies gilt mittlerweile nicht mehr nur für die Einzelhandels-Ketten und Filialisten sondern ist auch bereits bei inhabergeführten Geschäften zu beobachten.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler
stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221/48558443
Telefax: 0221/48558309
Mobil: 0160/1563861
www.bz.kbl@verdi.de